

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/1-1051/6-1970

Wien, am 14. APR. 1970

Betrifft: NÖ.Mutterschutz-Landes-  
gesetz; Novellierung.



H o h e r L a n d t a g !

Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 11.12.1969, BGBl.Nr. 462/1969, zwecks Angleichung mehrerer Vorschriften an die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, BGBl.Nr. 461/1969 u.a. auch den § 8 des Mutterschutzgesetzes des Bundes, BGBl.Nr. 76/1957, i.d. vormals geltenden Fassung, geändert. Um die durch das NÖ.Mutterschutz-Landesgesetz betroffenen Personen dem durch die bundesgesetzliche Regelung erfaßten Personenkreis rechtlich gleichzustellen, wäre die aus dem vorliegenden Entwurf ersichtliche Gesetzesänderung durchzuführen.

Auf Grund ihres am ..... 14. APR. 1970 ..... gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ.Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Mutterschutz-Landesgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto Rösch

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Friedberger*

### Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund des Artikel III des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl.Nr. 462/1969, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden, wurde zwecks Angleichung an das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr. 461/1969, der § 8 des Mutterschutzgesetzes (des Bundes) geändert. Nach dieser Neuregelung, die am 5.1.1970 in Kraft getreten ist, darf die wöchentliche Arbeitszeit werdender und stillender Mütter abweichend von der bisherigen Rechtslage - gleichgültig, ob es sich um Jugendliche oder Erwachsene handelt - keinesfalls dreiundvierzig Stunden übersteigen. Weiters tritt im Sinne des Etappenplanes des Arbeitszeitgesetzes an Stelle dieser Wochenarbeitszeit ab 3.1.1972 eine solche von zweiundvierzig Stunden und ab 6.1.1975 eine solche von vierzig Stunden. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist insoferne vorgesehen, als eine vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 462/1969 zugelassene Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt wird, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6.1.1975 vierzig Stunden nicht überschreitet.

Um die durch das NÖ.Mutterschutz-Landesgesetz betroffenen Personen dem durch die bundesgesetzliche Regelung erfaßten Personenkreis rechtlich gleichzustellen, ist die aus dem vorliegenden Entwurf ersichtliche Gesetzesänderung erforderlich.